

**BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.604/0001-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMVIT-630.286/0001-III/PT2/2012

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und  
Technologie  
  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich dreieinhalb Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.

Weiters stellt sich ganz allgemein die Frage nach dem Verhältnis dieses Entwurfes mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (vgl. insbesondere die Ausführungen zu Z 29 [§ 17 Abs. 2 bis 5] und zu Z 18 [§ 13 Abs. 2]): Eine abgestimmte Vorgehensweise – etwa Berücksichtigung des Entwurfs im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – wäre begrüßenswert gewesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### Zu Z 4 (§ 2 Z 8 und 11 bis 20):

Da hinsichtlich EG-Verordnungen ein Verbot spezieller Transformation (vgl. RZ 8 des EU-Addendums), ein Verbot der inhaltlichen Präzisierung (vgl. RZ 11 des EU-Addendums) sowie ein Verbot der inhaltlichen Wiederholung (vgl. RZ 12 des EU-Addendums) besteht, stellt sich die Frage, ob jene in § 2 angeführten Definitionen, die den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der VO (EG) Nr. 765/2008 entsprechen, tatsächlich erforderlich sind.

### Zu Z 12 (§ 10 Abs. 1):

Es wird angeregt, klarzustellen, woraus sich die in § 10 Abs. 1 genannten „grundlegenden Anforderungen“ ergeben.

### Zu Z 14 (§ 10 Abs. 3):

Es wird angeregt, näher zu spezifizieren, was unter „Informationen (...) über die bestimmungsgemäße Verwendung“ und „grundlegenden Anforderungen“ genau zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass es keine Erläuterungen zu § 10 Abs. 3 erster Satz gibt.

### Zu Z 18 (§ 13 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 13 Abs. 2 bereits mit Art. 18 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – Inkrafttretensdatum 1. Jänner 2014 – geändert wird. Falls daher die vorliegende Novellierung – Entfall der Worte „und der Fernmeldebüros“ – noch dieses Jahr in Kraft tritt, wäre sie mit 1. Jänner 2014 bereits überholt.

### Zu Z 19 (§ 13 Abs. 3):

Es stellt sich die Frage, ob (bzw. inwieweit) § 13 Abs. 3 über die Bestimmung des Art. 22 B-VG (Amtshilfe) hinausgeht: Falls nicht, wäre § 13 Abs. 3 entbehrlich.

## Zu Z 21 (§ 14 Abs. 1 und 2):

### Zu § 14 Abs. 1:

Nachdem in § 13 Abs. 1 nur mehr eine Behörde – das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – genannt ist und ab 1. Jänner 2014 in § 13 Abs. 2 der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht normiert wird, sollte der Ausdruck „die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Behörden“ angepasst werden.

§ 14 Abs. 1 letzter Satz stellt eine sogenannte „Salvatorische Klausel“ dar, die den Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch einen allgemeinen Vorbehalt gegenüber einer anderen Rechtsvorschrift umschreibt: Dies deutet auf eine Unsicherheit des Normsetzers über den Geltungsbereich oder auf eine schlechte Gliederung hin und wäre daher zu vermeiden (vgl. LRL 34).

### Zu § 14 Abs. 2:

Es wird empfohlen, näher auszuführen, wie die Wortfolge „Ziehen von Proben“ (vgl. § 14 Abs. 2) im Kontext von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu verstehen ist.

## Zu Z 24 (§§ 14a bis 14f):

### Zu § 14a:

Es ist unklar auf welche „Behörden“ in § 14a abgestellt wird.

Nach der Judikatur des VfGH hängen der Grad, das Ausmaß und die Weise der erforderlichen Determinierung jeweils vom Gegenstand der Regelung ab (so genanntes differenziertes Legalitätsprinzip). Es hängt daher vom Regelungsgegenstand und von den Rechtsfolgen einer Norm ab, in welchem Ausmaß das Verhalten vorherzubestimmen ist. Vor diesem Hintergrund und der potentiellen (gravierenden) Konsequenz der Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen – Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum sowie in die Freiheit der Erwerbsbetätigung – sollte auf die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in § 14a Abs. 1 verzichtet werden. Auch sollte in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommen, welche Ziele durch die in die Grundrechte auf Eigentum (vgl. § 14a Abs. 1 lit. b und c – Rücknahme und Rückruf) und Erwerbsfreiheit (vgl. § 14a Abs. 1 lit. a – Verbesserungsauftrag) eingreifenden Aufsichtsmaßnahmen verfolgt werden und inwieweit die Aufsichtsmaßnahmen geeignet, erforderlich und adäquat sind.

Es ist unklar, was genau mit der Wortfolge „von jedem Wirtschaftsakteur in der Lieferkette“ in § 14a Abs. 2 gemeint ist.

In § 14a Abs. 5 sollte präzisiert werden, wer den „Antrag“ stellen kann.

Weiters stellt sich die Frage, ob § 14a Abs. 5 tatsächlich auch für den Fall der Anordnung einer Aufsichtsmaßnahme mittels Verordnung zur Anwendung kommen soll. Wird nämlich nach § 14a Abs. 3 die Rücknahme oder der Rückruf eines Produktes mittels Verordnung angeordnet, so ist davon auszugehen, dass sich bereits aus dem Verordnungstext das Ziel – Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes des Produktes – ergibt. Ist das Ziel erfüllt, so wird die Verordnung wohl keine darüber hinausgehende Wirkung mehr entfachen: Insoweit kann auf deren Aufhebung – in Folge eines Antrages – verzichtet werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Antragsbefugnis Dritter auf Aufhebung einer Verordnung mit Art. 19 Abs. 1 B-VG im Spannungsverhältnis steht (vgl. potentieller Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Bundesministers als oberstes Organ; siehe auch die Darstellung dieser Judikatur bei *Raschauer*, in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, Art 19/1 B-VG, Rz 90 bis 110 [2003]). Von dieser Rechtsprechung ist der Gerichtshof bisher – soweit ersichtlich – nur in Hinblick auf die Antragsbefugnis von zur Vertretung bestimmter Interessen gesetzlich berufenen Dritten bei der Erlassung von Verordnungen abgewichen (vgl. VfSlg. 17.137/2004 mwN).

#### Zu § 14b:

Es ist unklar, was genau mit § 14b Abs. 1 letzter Satz bezweckt wird: Zumindest in den Erläuterungen sollte näher darauf eingegangen werden, weshalb im Fall der Unzustellbarkeit eines Bescheides (etwa wenn die Abgabestelle unbekannt ist), es nicht reicht die Bestimmungen des Zustellgesetzes (etwa § 25 Zustellgesetz) anzuwenden.

#### Zu § 14c:

§ 14c sollte umformuliert werden, da nicht klar zum Ausdruck kommt, dass die darin genannten Maßnahmen von österreichischen Behörden anzuhören sind (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu § 14a und die Frage auf welche „Behörden“ abgestellt wird).

Weiters wäre zu präzisieren was genau unter dem Begriff „Vorschriftswidrigkeit“ zu verstehen ist.

Zu § 14e:

In § 14e Abs. 2 deutet das Wort „kann“ darauf hin, dass der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

Zu § 14f:

Aus dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks erforderlich sind und kein anderes, gelinderes Mittel zur Verfügung steht. Die Bestimmung enthält Regelungen, die das Grundrecht auf Datenschutz berühren, und wäre daher hinsichtlich des Zweckes der Datenverwendung, der verwendeten Datenarten sowie der Übermittlungsempfänger genauer zu determinieren.

Weiters sieht die Bestimmung den internationalen Datenaustausch zwischen ausländischen und internationalen Behörden vor. Gemäß § 12 DSG 2000 ist die Übermittlung und Überlassung von Daten an Empfänger in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes keinen Beschränkungen im Sinne des § 13 DSG 2000 unterworfen. Dies gilt auch für Drittstaaten, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Aus der vorliegenden Bestimmung geht jedoch nicht eindeutig hervor, um welche Behörden es sich handelt und es bleibt offen, an wen die Daten übermittelt werden. Im Lichte der §§ 12 und 13 DSG 2000 sollten die gegenständlichen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Auslandsdatenübermittlung nochmals geprüft werden.

Zu Z 26 (§ 16 Abs. 1 Z 6 bis 13):

Nachdem gemäß § 14a Abs. 2 letzter Satz die Rechtsfolge der Nichtvornahme einer Verbesserung zur Anordnung einer Rücknahme führt, erscheint § 16 Abs. 1 Z 10 – Vorsehen einer Verwaltungsstrafe bei Verletzung des § 14a Abs. 1 lit. a – entbehrlich. Darüber hinaus wäre es wohl auch unangemessen, im Fall der Nichtbefolgung eines Verbesserungsauftrages einen Strafrahmen von bis zu 58 000 Euro vorzusehen.

Weiters stellt sich die Frage, ob es bei Beibehaltung des § 16 Abs. 2 Z 3 nicht zu einer Doppelbestrafung kommen kann: Einerseits Bestrafung nach § 16 Abs. 1 Z 10, 11, 12 oder 13 andererseits Bestrafung nach § 16 Abs. 2 Z 3.

§ 16 Abs. 4 – wonach eine Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 1 nicht vorliegt, wenn die Tat „(...) nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist“ – dürfte keine Abhilfe verschaffen, da Verwaltungsübertretungen nach § 16 Abs. 2 (vgl. bis zu 8 000 Euro) weniger streng als Verwaltungsübertretungen nach § 16 Abs. 1 (vgl. bis zu 58 000 Euro) bestraft werden.

#### Zu Z 29 (§ 17 Abs. 2 bis 5):

Es stellt sich die Frage, was genau mit der Wortfolge „einschließlich der Zuständigkeit“ in § 17 Abs. 4 gemeint ist. Ganz allgemein stellt sich auch die Frage, wie die Bestimmung des § 17 Abs. 4 mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz in Beziehung steht.

Des Weiteren ist unklar, was mit § 17 Abs. 5 bezweckt wird. Es sollte auch vermieden werden, dass in Zukunft hierdurch das Bundesverwaltungsgericht vom Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz divergierendes Verfahrensrecht anzuwenden hätte.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen näher zu spezifizieren auf welche Bestimmungen der VO (EG) Nr. 765/2008 abgestellt wird. Das gleiche gilt sinngemäß für alle weiteren Bezugnahmen auf die VO (EG) Nr. 765/2008 (vgl. etwa die Erläuterungen zu § 2 Z 8 bis 20; § 7 Abs. 1; § 7 Abs. 2; § 9 Abs. 1 und Abs. 4; § 10 Abs. 1 und Abs. 4; § 12).

Darüber hinaus sollte § 1 Abs. 1 Z 1 (nach Möglichkeit) sprachlich vereinfacht werden, da die Bestimmung (insbesondere der Ausdruck „Regelungen für das Bereitstellen auf dem Markt [...] von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“) nur schwer verständlich ist.

### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 1 und 2):

Nach gängiger legislativer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. In der Novellierungsanordnung sollte es somit „lautet“ statt „lauten“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 4, 5, 21, 26, 27 und 29.

Die Zitierung der in § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Richtlinien sollte sich nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insbesondere in der Fundstellenangabe sollte das Monat nicht ausgeschrieben werden). Das gleiche gilt sinngemäß für § 1 Abs. 1 Z 1 und 2.

### Zu Z 4 (§ 2 Z 8 und 11 bis 20):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „§ 2 Z 8 lautet:“. Daneben sollte eine zusätzliche Novellierungsanordnung vorgesehen werden; nach dem Muster: „Dem § 2 Z 10 werden folgende Z 11 bis 20 angefügt:“.

### Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2):

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, sollte präziser auf Abs. 1 verwiesen werden (vgl. „[...] Zeitrahmen dieser Veröffentlichung gemäß Abs. 1 festzusetzen“).

### Zu Z 8 (§ 8 Abs. 1):

In § 8 Abs. 1 sollte auch der Kurztitel der Norm – „des Akkreditierungsgesetzes 2012“ statt „des Akkreditierungsgesetzes“ – angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 1):

Es stellt sich die Frage, weshalb in § 9 Abs. 1 neben dem Hersteller und seinen Bevollmächtigten nicht auch der „Einführer“ angeführt wird.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 2):

Es sollte bereits im Normtext sprachlich klar zum Ausdruck kommen, dass die Kennnummer „auf dem Gerät“ anzubringen ist.

Weiters sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was unter den in § 9 Abs. 2 letzter Satz genannten „anderen Kennzeichen“ genau zu verstehen ist.

Zu Z 21 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Nach Möglichkeit sollte § 14 Abs. 2 letzter Satz an die Formulierung des § 10 Abs. 3 sprachlich angepasst werden.

Zu Z 24 (§§ 14a bis 14f):Zu § 14a:

Es wird angeregt die in § 14a Abs. 1 lit. a bis c verwendete Wörter jeweils in die Pluralform zu setzen (vgl. „Verbesserungsaufträge“; „Rücknahmen“; „Rückrufe“).

Im Sinne der Kohärenz sollte es in § 14a Abs. 3 wohl besser „Rückruf dieses Gerätes“ statt „Rückruf dieses Produktes“ heißen.

Zu § 14b:

In § 14b Abs. 2 sollte es besser „sichergestellt“ statt „sicher gestellt“ heißen.

Zu § 14d:

In § 14d Abs. 1 sollte es „ihre Kosten“ statt „seine Kosten“ heißen.

Zu Z 26 (§ 16 Abs. 1 Z 6 bis 13):

In § 16 Abs. 1 Z 7 sollte es „§ 10 Abs. 3“ statt „§ 10 Abs. 3 Abs. 3“ heißen.

Zu Z 29 (§ 17 Abs. 2 bis 5):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise

„Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch [2006], 842).

#### Zu Z 39 (Inhaltsverzeichnis):

In der Novellierungsanordnung wäre klarzustellen, dass die §§ 14a, 14b, 14c, 14d, 14e und 14f in das Inhaltsverzeichnis (zusätzlich) eingefügt werden.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. April 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

#### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	LB/N5JKz2AaMA0fFXMncPP3uIKA9JOEUH+nVjxnWjZpUUFW+EDmcCwj5ZTUWASbmIXub/267fJi+dCbAgoordGoxqklQ/PO9JWHy6DPwZWBLwMS80615SBsTLO3PNEyJ989ZdCj8WXIpH6WRTmcQbixIWn2nwBsZG1kvQeskRE=	
 <b>BUNDESKANZLERAMT</b>  <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-22T08:59:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	